

VEGETARISCHE „WURST“ UND VEGANER „KÄSE“

Anforderungen des Verbraucherzentrale Bundesverband und
der Verbraucherzentralen der Länder an Kennzeichnung und
Aufmachung vegetarischer und veganer Ersatzprodukte

13. Februar 2017

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

In Kooperation mit den Verbraucherzentralen

Team

Lebensmittel

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

lebensmittel@vzbv.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

INHALT

I. MARKTENTWICKLUNG	3
II. VERBRAUCHERERWARTUNGEN	4
III. RECHTLICHER RAHMEN	5
1. Regelung zu Imitaten gemäß Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)	5
2. Bezeichnungsschutz.....	5
3. Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs (DLMB)	6
IV. ANFORDERUNGEN DER VERBRAUCHERZENTRALEN UND DES VZBV AN AUFMACHUNG UND KENNZEICHNUNG	6
1. Eindeutige Kennzeichnung auf der Vorderseite	6
2. Nachvollziehbare Regelungen für vegetarische und vegane Lebensmittel.....	7
3. Gesonderte Platzierung im Handel	7
4. Zeitnahe Definition von „vegetarischen“ und „veganen“ Lebensmitteln	7

I. MARKTENTWICKLUNG

Der Markt an vegetarischen Produkten wächst ständig. Zunehmend werden Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ Lebensmittel als vegetarisch/vegan/auf pflanzlicher Basis angeboten, die in Aussehen, Textur und Geschmack den entsprechenden tierischen Produkten angeglichen sind. Auch Kennzeichnung und Aufmachung dieser Produkte orientieren sich überwiegend am tierischen Original.

Produktnamen wie *Veggie-Burger*, *Vegetarischer Schinken*, *Wie Frischkäse aus Soja*, *Bratwürstchen aus Seitan*, *Streichwurst ohne Fleisch* zeigen: Vielfach wird die Angleichung an tierische Lebensmittel durch den Produktnamen oder durch Hinweise im Hauptsichtfeld auf der Packungsvorderseite hervorgehoben, in der Regel in Verbindung mit Worten/Wortteilen, die auf den vegetarischen/veganen Charakter hinweisen.

Zurzeit finden sich am Markt unter anderem:

- Bratmaxe Veggie-Griller (Meica)
- Vegetarischer Schinken Spicker (Rügenwalder)
- Veggie Wiener Schnitzel (Viana)
- Frankfurter (Alnatura)
- Vegetarische Bolognese (Zwergenwiese)
- Vegetarischer Chickenburger (Rügenwalder)
- Soja Rinderfilets, 100% pflanzlich (Vantastic foods)
- Filet Steak (Like Meat)

In anderen Fällen wird für die pflanzliche Variante ein quasi eigenständiger Produktname gewählt, der zwar nicht direkt auf das tierische Pendant Bezug nimmt, aber in Verbindung mit Produktabbildungen die Nähe dazu herstellt. Beispiel hierfür sind Scheiben als vegane Alternative zu Aufschnittkäse, wie

- Veggie Aufschnitt (Alnatura) oder
- Gurkerl Aufschnitt (ALDI Süd)

Ferner gibt es Produkte, die den Anschein eines vegetarischen Produkts erwecken und erst in der Zutatenliste über tierische Zutaten informieren.

Im Einzelhandel werden die vegetarischen/veganen Produkte in den Selbstbedienungstheken teilweise unmittelbar neben den entsprechenden tierischen Produkten angeboten, teilweise sind sie in einem gesonderten Bereich zu finden.

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

II. VERBRAUCHERERWARTUNGEN

Neue Marktentwicklungen müssen sorgfältig beobachtet werden, denn sie dürfen dem Recht der Verbraucher auf informierte und selbstbestimmte Wahl nicht entgegenstehen. Die Verbraucher erwarten von Produkten, die sich an herkömmliche fleischhaltige Erzeugnisse anlehnen, eine klare, deutlich wahrnehmbare und eindeutige Kennzeichnung, die allenfalls um Kennzeichnungszusätze zur Geschmacksrichtung ergänzt werden können. Dies trifft umso mehr zu, wenn die Bezeichnung, also der „offizielle“ Name beziehungsweise die Beschreibung des Produkts, die die Art des Lebensmittels unabhängig von Phantasienamen und Werbeaussagen bezeichnet, nicht im Hauptsichtfeld auf der Packungsvorderseite stehen muss, sondern auf der Packungsrückseite zu finden ist. Dies zeigen auch die Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv).²

Um verbrauchernahe Lösungen zu finden, ist es entscheidend, die Verbraucherwahrnehmung und Verbrauchererwartungen frühzeitig zu erfassen.

Eine repräsentative Befragung im Auftrag des vzbv³ gibt wichtige Hinweise zur Wahrnehmung und den Erwartungen der Verbraucher. Demgemäß wird die Verwechslungsgefahr zwischen tierischen und vegetarischen Produkten als gering wahrgenommen. Vier Prozent der Befragten gaben an, schon einmal versehentlich statt eines tierischen oder fleischhaltigen Lebensmittels ein vegetarisches oder veganes gekauft zu haben oder umgekehrt.

Unmissverständliche Kennzeichnung und Aufmachung sind eine wichtige Voraussetzung, um Verwechslungen mit der Folge von Fehlkäufen zu vermeiden. Gemäß Umfrage halten die Verbraucher es überwiegend für (sehr) sinnvoll, wenn im Produktnamen auf der Vorderseite Hinweise auf die pflanzliche Herkunft der vegetarischen beziehungsweise veganen Produkte angegeben werden: 78 Prozent der Befragten befürworten damit Kennzeichnungen wie „Veggie-Leberwurst **aus Soja**“. Dass der Produktname durch die Angabe der Geschmacksrichtung, zum Beispiel „Veggie-Aufstrich nach Art Leberwurst“ ergänzt wird, trifft ebenfalls überwiegend auf Zustimmung.

Demgegenüber halten es nur 38 Prozent der Befragten für sinnvolle, vegetarische oder vegane Lebensmittel mit ganz neuen Namen zu kennzeichnen, die keinen Bezug zum Produkt mit tierischen Bestandteilen haben – zum Beispiel „Pflanzen-Bratling“.

Offenbar ist für die Mehrheit der Verbraucher durch **deutlich wahrnehmbare** begriffliche Zusätze, wie vegetarisch/pflanzlich oder „veggie“ die Abweichung ausreichend kenntlich gemacht. Eine Täuschung über die Zusammensetzung ist für sie nicht gegeben.

Bevorzugt werden demnach gegenüber neuen Wortschöpfungen eher Produktnamen, die auf das tierische Original Bezug nehmen. Dies erleichtert offenbar die Orientierung hinsichtlich der Produkteigenschaften, wie zum Beispiel Geschmack, Konsistenz und Verwendung.

Vergleichbare Ergebnisse lieferte auch eine nicht-repräsentative Umfrage im Portal Lebensmittelklarheit.de (März bis April 2015). Insgesamt 78 Prozent der Befragten bevor-

² Repräsentative Umfrage von forsa im Auftrag des vzbv, Mai 2015

³ ebenda

zugten für einen vegetarischen Brotbelag eine Bezeichnung, die sich auf das nachgeahmte Fleischerzeugnis bezieht: 51 Prozent stimmten für die Bezeichnung „Vegetarischer Brotbelag mit Mortadella-Geschmack“ und 27 Prozent der Befragten (216 Stimmen) für „Vegetarische Mortadella“ (<http://www.lebensmittelklarheit.de/umfragen/umfrage-vegetarischer-brotbelag-bezeichnung-soll-geschmacksrichtung-nennen>).

III. RECHTLICHER RAHMEN

Grundsätzlich ist der Produktname von der Bezeichnung zu unterscheiden. Die Bezeichnung gehört zu den Pflichtangaben auf verpackten Lebensmitteln und soll über die Art des Lebensmittels informieren. Diese „offizielle“ Bezeichnung ist meist auf der Rückseite der Packung zu finden.

Im Unterschied dazu finden sich im Hauptsichtfeld des Produkts in vielen Fällen lediglich der Produktname sowie Werbeaussagen.

1. REGELUNG ZU IMITATEN GEMÄSS LEBENSMITTELINFORMATIONSVORDERUNG (LMIV)

Vor dem Hintergrund, Verbraucher besser vor nachgemachten Lebensmitteln zu schützen, wurde in die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) folgende Regelung aufgenommen (sogenannte Imitatkennzeichnung gemäß LMIV Anhang VI Teil A Nr. 4):

Im Falle von Lebensmitteln, bei denen ein Bestandteil oder eine Zutat, von dem Verbraucher erwarten, dass sie normalerweise verwendet werden oder von Natur aus vorhanden sind, durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde, muss die Kennzeichnung – zusätzlich zum Zutatenverzeichnis – mit einer deutlichen Angabe des Bestandteils oder der Zutat versehen sein, der/die für die teilweise oder vollständige Ersetzung verwendet wurde, und zwar in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen.

2. BEZEICHNUNGSSCHUTZ

Für bestimmte Lebensmittel gelten darüber hinaus weitergehende Schutzbestimmungen. Dies betrifft zum Beispiel Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung (zum Beispiel Allgäuer Emmentaler) oder mit geschützter geografischer Angabe (zum Beispiel Nürnberger Bratwürste).

Zudem ist zum Beispiel die Bezeichnung „Käse“ ausschließlich einem Milcherzeugnis vorbehalten. Bei anderen Erzeugnissen darf nicht durch das Etikett oder die Aufmachung irgendwelcher Art behauptet oder der Eindruck erweckt werden, dass es sich bei dem betreffenden Erzeugnis um ein Milcherzeugnis handelt.

Die Vorgaben des Bezeichnungsschutzes hinsichtlich Bezeichnung sowie Produktname schließen es derzeit aus, dass pflanzliche Ersatzprodukte als „Käse“ bezeichnet werden. Auch die Aufmachung oder Bewerbung eines Produkts aus pflanzlichen Zutaten als Käse ist nicht zulässig. Aus diesen Gründen ist auch die Bezeichnung „Analog-Käse“ für ein Produkt, bei dem Milch zum Teil durch Pflanzenfett, Wasser oder Eiweiß ersetzt wurde, nicht rechtens.

Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, dass Produkte, die den direkten Bezug zu Käse ziehen, dem Bezeichnungsschutz für Käse entgegenstehen. Zu diesem Ergebnis kam auch das Landgericht Trier in einem Urteil⁴. Unter Berufung auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse urteilte das Gericht, dass ein Produzent veganer und vegetarischer Lebensmittel seine Produkte nicht mehr unter der Bezeichnung „Käse“ oder „Cheese“ vermarkten darf, da „Käse“ aus Milch tierischen Ursprungs hergestellt werden muss.

3. LEITSÄTZE DES DEUTSCHEN LEBENSMITTELBUCHS (DLMB)

Das Deutsche Lebensmittelbuch (DLMB) beschreibt in seinen Leitsätzen, wie Lebensmittel beschaffen sein müssen, um bestimmte Bezeichnungen zu tragen. Obwohl die Leitsätze keine Gesetze sind, werden sie vor Gericht in der Regel herangezogen und haben den Status von Sachverständigengutachten, denen in der Regel gefolgt wird.

Da die Leitsätze des DLMB unter anderem Vorgaben für tierische Produkte wie Fleisch- und Wurstwaren enthalten, ist derzeit unklar, wie mit vegetarischen und veganen Ersatzprodukten umgegangen werden soll, die etwa als „vegetarischer Fleischsalat“ oder „vegane Bratwurst“ beworben werden.

IV. ANFORDERUNGEN DER VERBRAUCHERZENTRALEN UND DES VZBV AN AUFMACHUNG UND KENNZEICHNUNG

1. EINDEUTIGE KENNZEICHNUNG AUF DER VORDERSEITE

Verbraucher müssen auf den ersten Blick erkennen können, um was für ein Lebensmittel es sich handelt. Der Produktname auf der Vorderseite und die Aufmachung der Packung dürfen nicht über die Art des Lebensmittels täuschen. Bei pflanzlichen Ersatzprodukten muss daher der Produktname mit einem klarstellenden Kennzeichnungszusatz (wie vegetarisch, vegan) versehen werden und die pflanzliche Ersatz-Zutat in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen deutlich angegeben werden.

Darüber hinaus muss neben dem Produktnamen auch die Bezeichnung als wesentliche Produktinformation auf das Hauptsichtfeld.

Bei den fleischhaltigen Lebensmitteln können Verbraucher wählen zwischen unterschiedlichen Qualitäten wie z. B. Schinken und Formschinken, auch wird die entsprechende Tierart angegeben, z. B. Entenbrust oder Putenbrust. Da eine vegane Entenbrust oder ein vegetarisches Rinderfilet schon in der Bezeichnung irreführend sind, sind solche Bezeichnung für pflanzliche Ersatzprodukte zu vermeiden. Stattdessen soll lediglich, wenn Konsistenz und Geschmack den fleischhaltigen Varianten nahekommen, mit Begriffen wie „nach Art Rinderfilet“ „mit Entenbrustgeschmack“ auf das jeweilige Vorbild tierischen Ursprungs hingewiesen werden.

⁴ LG Trier, Urteil vom 24.3.2016 – Az.: 7 HK O 58/15, AUR 2016, S. 182

2. NACHVOLLZIEHBARE REGELUNGEN FÜR VEGETARISCHE UND VEGANE LEBENSMITTEL

Eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung von vegetarischen/veganen Produkten nach Konformität mit der LMIV, den Bezeichnungsschutzregelungen und den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuchs ist aus Verbrauchersicht nicht nachvollziehbar. Für die unterschiedlichen Lebensmittelgruppen sollten daher im Einklang mit geltenden Gesetzen und den Leitsätzen des DLMB nachvollziehbare Regelungen erarbeitet werden.

Die Deutsche Lebensmittelbuchkommission (DLMBK) muss hierfür zeitnah einen **horizontalen Leitsatz** erarbeiten, der die Kennzeichnung und Aufmachung von veganen und vegetarischen Ersatzprodukten **für alle Produktgruppen** regelt.

3. GESONDERTE PLATZIERUNG IM HANDEL

Vegetarische bzw. vegane Produkte können als zusätzliche Maßnahme gegen mögliche Verwechslungen in einem gesonderten Bereich im Supermarkt angeboten werden. Dies halten 85 Prozent der Verbraucher laut der Umfrage im Auftrag des vzbv für sinnvoll.

4. ZEITNAHE DEFINITION VON „VEGETARISCHEN“ UND „VEGANEN“ LEBENSMITTELN

Gemäß LMIV sind Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zu erlassen, die Kriterien für Lebensmittel für eine vegetarische bzw. vegane Ernährung benennen. Diese Vorgaben sind zügig zu verabschieden.